

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Landesverband Sachsen

Unterbezirk Dresden

Ortsverein Striesen

Ortsvereinssatzung

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfaßt den Bereich des Ortsamtes Blasewitz (Gebietsstand August 2010; Stadtteile Striesen, Blasewitz, Gruna, Seidnitz und Tolkewitz).
2. ¹Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Dresden-Striesen, Gruna, Blasewitz (Kurzform: Striesen). ²Sein Sitz ist Dresden.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. ¹Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. ²Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. ¹Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. ³Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.

4. ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ²Der Austritt ist schriftlich zu erklären. ³Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
5. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
6. ¹Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Übernahme der von einem Mitglied zu entrichtende Beitrag durch ein anderes Mitglied (Patenschaft) ist zulässig. ³Beginn und Ende einer Patenschaft sind durch den Paten gegenüber dem/der Kassierer/-in schriftlich anzuzeigen.
7. ¹Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. ²Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. ²Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieBungen.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
3. ¹Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ³Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Ortsverein bekanntgegebene Adresse gerichtet war. ⁴Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung. ⁵Die Einberufung auf elektronischem Weg ist zulässig.
4. ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied geleitet, welches durch die oder den Vorsitzende(n) bestimmt wird. ²Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. ¹Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. ²Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ⁴Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Ortsvereinsvorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet war. ⁵Die Einberufung auf elektronischem Weg ist zulässig. ⁶Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. ⁷Während einer Amtszeit gemäß Satz 1 notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer einfachen Mitgliederversammlung statt.
6. ¹Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. ²Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. ¹Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsvereins. ²Dem Antrag ist eine Tagesordnung beizufügen. ³Wird der Antrag durch den Vorstand abgelehnt oder lädt der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung ein, so können die Antragsteller die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

§ 6

Vorstand

1. ¹Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. ²Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. ¹ Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der / dem Schriftführer/-in und zugleich 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - der / dem Kassierer/-in und zugleich 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - den Beisitzern²Die Anzahl der Beisitzer, die den Ortsvereinsvorstand ergänzen, wird vor deren Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. ¹Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. ²Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. ¹Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, so hat dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem übrigen Vorstand zu erfolgen. ²Der Rücktritt kann nur unbedingt erfolgen. ³Er ist dem Vorstand so früh wie möglich mitzuteilen. ⁴Das zurücktretende Mitglied scheidet mit Erklärung des Rücktritts aus dem Vorstand aus. ⁵Das

Aufgabegebiet des zurückgetretenen Mitglieds wird durch den übrigen Vorstand unter Beachtung der sich aus Ziffer 2 ergebenden Vertretungsregelung geschäftsführend bis zur Nachwahl fortgeführt. ⁶Die Nachwahl muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁷Verbleiben bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung gemäß § 5 Ziffer 4 weniger als sechs Monate, so kann die auf den Rücktritt unmittelbar folgende Mitgliederversammlung beschließen, auf eine Nachwahl zu verzichten.

5. ¹Die Beschlüsse der Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Abstimmung anwesend sind.
6. Der Vorstand kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben.
7. Verfügungsberechtigt über die Konten des Ortsvereines sind der / die Ortsvereinsvorsitzende und der / die Kassierer/-in.
8. ¹Zur effizienten Führung der Geschäfte des Ortsvereins sind der / die Vorsitzende und der / die Kassierer/-in ermächtigt, zusammen finanzielle Verbindlichkeiten von maximal 100,00 Euro pro Monat einzugehen. ² Finanziellen Verbindlichkeiten über diesen Rahmen hinaus darf nur nach formalem Beschluss durch den gesamten Ortsvereinsvorstand zugestimmt werden.

§ 7

Wahlen

1. ¹Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. ²Nacheinander werden gewählt:
 - die / der Vorsitzende,
 - die / der Schriftführer/-in und zugleich 1. stellvertretende Vorsitzende
 - die / der Kassierer/-in und zugleich 2. stellvertretende Vorsitzende

³ Anschließend beschließt die Mitgliederversammlung in offener Wahl die Zahl der den vorstand ergänzenden Beisitzer auf Vorschlag der / des neu gewählten Vorsitzenden. ⁴Abschließend erfolgt in geheimer Listenwahl die Bestimmung der Beisitzer des Ortsvereinsvorstandes.
2. ¹Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. ²Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8**Revision**

1. ¹Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. ²Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9**Satzungsänderungen**

¹Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ³Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Ortsvereinsvorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet war. ⁴Die Einberufung auf elektronischem Weg ist zulässig.

§ 10**Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

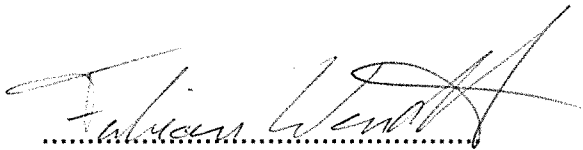
1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11**Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Unterbezirks Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

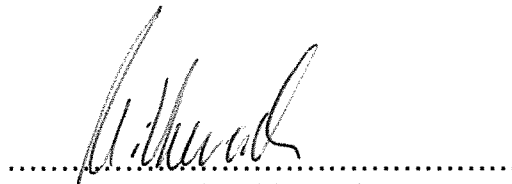
¹Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.



.....
Fabian Wendt
Vorsitzender



.....
Christian Kreß
Schriftführer & 1. Stellvertreter



.....
Michael Kunath
Kassierer & 2. Stellvertreter

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 01.03.2017.